# Beitragsordnung

## für die Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Hameln e.V.

Aufgrund der vorliegenden Satzung haben die Mitglieder der Versammlung zur Gründung des Vereins der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth Hameln e.V. am 31. Oktober 2004 die nachstehende Beitragsordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2005 beschlossen.

### § 1 Beitragspflicht

Für die Dauer der Mitgliedschaft besteht eine Beitragspflicht. Die jährlichen Beiträge werden ggf. anteilig nach angefangenen Quartalen fällig.

### § 2 Beitragssätze

Den Mitgliedern des Vereins wird empfohlen durch Selbsteinschätzung Beiträge nach der folgenden Staffel zu zahlen:

| Starrer Zu Zumen. |       |                                      |
|-------------------|-------|--------------------------------------|
| Stufe             | Euro  | Bemerkungen                          |
| Beitrag A         | 30    | bei Aufnahme / Beendigung der        |
| Beitrag B         | 60    | Mitgliedschaft werden die Beiträge   |
| Beitrag C         | 90    | anteilig nach angefangenen Quartalen |
| Beitrag D         | 120   | fällig                               |
| Sonderbeitrag     | > 120 | einmalig oder periodisch möglich     |

Sofern durch das Mitglied bei Beantragung der Mitgliedschaft keine Selbsteinschätzung vorgenommen wird, wird der Grundbeitrag in Höhe von 30 Euro angesetzt.

Die Mitglieder sind berechtigt ihre Selbsteinschätzung zur Beitragszahlung durch Abgabe einer schriftlichen Mitteilung zu korrigieren. Die Neueinstufung ist ab dem laufenden Geschäftsjahr möglich. Die Regelung des § 5 gilt sinngemäß.

### § 3 Zahlungsweise / Fälligkeiten

Die Zahlung soll möglichst durch Lastschriftverfahren über ein Bankkonto abgewickelt werden. Als Lastschrifttermine gelten:

| bei Zahlungsweise | Termine                        |
|-------------------|--------------------------------|
| ganzjährig        | 15.01.                         |
| halbjährig        | 15.01., 15.07.                 |
| vierteljährig     | 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. |

### § 4 Spendenquittungen

Nach vorliegender Genehmigung durch das Finanzamt Hameln stellt der Verein für die laufenden Beiträge und Sonderzahlungen Spendenquittungen aus.

#### § 5 Beitragsrückgewähr

Eine Rückerstattung von Beiträgen ist nur für das lfd. Geschäftsjahr und in besonderen Fällen möglich. Für bereits durch Spendenquittungen bestätigte Beiträge ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

### § 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2005 ohne Befristung bis zu einer evtl. Neufassung durch die Mitgliederversammlung.